

# **Entwurf eines Gesetzes über den Jugendarrestvollzug im Freistaat Sachsen sowie zur Anpassung der weiteren sächsischen Vollzugsgesetze und anderer Gesetze mit Bezug zur Justiz**

## **Stellungnahme der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen**

### **1. Allgemeine Anmerkungen**

Grundsätzlich befürwortet die Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen (nachfolgend Liga genannt) den Entwurf zur Regelung des Vollzugs des Jugendarrestes im Freistaat Sachsen.

Ein abgestuftes Beschwerdemanagement mit einer unabhängigen Beschwerdemöglichkeit sowie eine Evaluation des Gesetzes, nach einer angemessenen Zeit (ca. 3 Jahren), in Abstimmung mit allen Beteiligten ist aufzunehmen.

Die Liga schlägt vor, sich bei der Formulierung des Gesetzentwurfes an den Begrifflichkeiten der §§ 13, 16 und 90 Jugendgerichtsgesetz zu orientieren. In diesem Sinne sollte der im Gesetz verwendete Begriff „Jugendarrestant“ durch „Jugendlicher“ durchgängig ersetzt werden. So kommt die im Gesetzentwurf angelegte pädagogisch orientierte Ausrichtung in Abgrenzung zum Jugendstrafvollzug deutlicher zum Ausdruck.

### **2. Zu einzelnen Regelungen**

#### zu § 3 Vollzugsgestaltung

Es wird ein erzieherisches Konzept sowie dessen Fortschreibung unter Einbeziehung aller Beteiligten empfohlen.

#### zu § 6 Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter

Es wird die konkrete Benennung von Institutionen und externen Stellen empfohlen.

#### zu § 8 Soziale Hilfe

Die in Absatz 2 geregelte Einbeziehung der Jugendgerichtshilfe während des Jugendarrestes ist zu begrüßen. Jedoch ist die im Gesetzentwurf verwendete Formulierung „bei Bedarf“ zu unpräzise. Die Liga empfiehlt insoweit eine Konkretisierung durch eine Regelung über das grundsätzliche Verfahren der Einbeziehung.

#### zu § 10 Aufnahme

Es sollte die Regelung „auf Verlangen“ gestrichen werden. Die Aushändigung der Hausordnung sollte im Rahmen des Zugangsgesprächs regelmäßig an die Jugendlichen erfolgen.



### zu § 11 Perspektivwechsel und Förderplan

Es sollten Mindestangaben zum Inhalt des Förderplanes mit aufgenommen werden. Auch hier sollte zumindest die Aushändigung grundsätzlich und nicht nur auf Verlangen erfolgen.

### zu § 14 Bericht über den Vollzugsverlauf

Es sollten die Beteiligungsmöglichkeiten für die Jugendlichen festgelegt werden, z. B. Erläuterung des Berichtes gegenüber dem Jugendlichen.

### zu § 20 Verpflegung und Einkauf

Religiös bedingter Ernährungsvorgaben und individueller Ernährungserfordernisse sollten mit Berücksichtigung finden.

### zu § 26 Religionsausübung

Im Hinblick auf den in Absatz 1 geregelten Anspruch auf religiöse Betreuung durch einen Seelsorger der jeweiligen Religionsgemeinschaft empfiehlt die Liga die Aufnahme einer Regelung, die auch eine seelsorgerische Betreuung ohne Bindung an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religionsgemeinschaft zulässt.

### zu § 28 Recht auf Besuch und Durchführung der Besuche

Es sollte eine großzügigere Regelung greifen, welche über den „Erwachsenen-Strafvollzug-Standards“ hinausgeht. Aufgrund der Lebensrealität sollten Kindern auch in Begleitung von Großeltern zum Besuch kommen können.

### zu § 30 Besondere Besuchsvorschriften

Es sollten auch Betreuungshelfer nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 JGG aufgenommen werden.

Bei den gemäß § 30 Absatz 1 des Gesetzentwurfes von der Überwachung Ausgenommenen handelt es sich u. a. um Personen, denen ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Es stellt sich die Frage, ob andere Berufsgeheimnisträger, die Zugang zu den Jugendlichen haben, und ebenfalls zu den gesetzlich Zeugnisverweigerungsberechtigten gehören (z. B. Ärzte, Psychologen, Suchtberater, Geistliche, Seelsorger), nicht auch zu den von der Überwachung Ausgenommenen gehören sollten.

Eine Überwachung der Besuche (optisch und akustisch) sowie des Schriftwechsels mit Seelsorgern wird seitens der Liga abgelehnt. Entsprechende Besuche und Schriftwechsel dürfen aus Gründen der Wahrung des Seelsorgegeheimnisses nicht überwacht werden. Dies ist in den Regelungen entsprechend zu verankern.



### Zu § 50 Vollzug in freien Formen

Die Liga begrüßt die Möglichkeit, dass Dauerarrest und Nichtbefolgungsarrest auch in freien Vollzugsformen zugelassen werden können. Anders als in Absatz 1 Satz 2 vorgesehen, sollte die Unterbringung in geeigneten Fällen bereits ab dem ersten Tag in solchen Vollzugsformen stattfinden können. Auf diese Weise kann das erzieherische Potential des freien Vollzugs für die gesamte Arrestdauer zur Wirkung kommen.

### zu § 52 Beschwerderecht

Grundsätzlich wird die Verankerung des Beschwerderechts begrüßt. Sinnvollerweise sollte jedoch die Möglichkeit der Beschwerde bei einer unabhängigen Stelle erfolgen. Die Beschwerdemöglichkeit gegenüber einer unabhängigen Stelle erleichtert es den Jugendlichen, ihre Probleme tatsächlich vorzutragen.

### zu § 57 Bedienstete

Die in Absatz 2 formulierte Regelung, dass Bedienstete eingesetzt werden sollen, die für den Umgang mit jungen Menschen besonders geeignet sind, ist vor dem Hintergrund der erzieherischen Ausgestaltung des Jugendarrestes und den entsprechenden Fördermaßnahmen nach Auffassung Liga nicht ausreichend. Erforderlich ist hier vielmehr der Einsatz entsprechender Fachkräfte, die u. a. über das notwendige pädagogische und psychologische Fachwissen verfügen. Dieser Fachkräfteeinsatz und auch ein diesbezüglicher angemessener Personalschlüssel sollten gesetzlich geregelt werden.

Bei den weiteren in den Artikeln 2 ff. des Gesetzentwurfes geregelten Änderungen handelt es sich im Wesentlichen um redaktionelle Änderungen bzw. Anpassungen. Insofern wird seitens der Liga auf detaillierte Anmerkungen dazu verzichtet.

Dresden, den 20. März 2018

